

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	20.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts 2020

I. Beschlussantrag

1. Der beigefügten Abfallwirtschaftskonzeption wird zugestimmt.
2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, das Abfallwirtschaftskonzept fertigzustellen, zu veröffentlichen und es dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen, wobei sich die konkreten Anforderungen nach Landesrecht richten.

Das Landesabfallgesetz Baden-Württemberg (LAbfG) regelt in § 16 Absatz 1, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle zu erstellen und es bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben haben. Dabei sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne (des Landes Baden-Württemberg) zu beachten.

Folgende Inhalte sieht das LAbfG vor:

1. Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
2. Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
3. Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung,
4. Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,

5. Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen und Zeitpläne sowie die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen,
6. Darstellung der notwendigen Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Das Abfallwirtschaftskonzept und seine Fortschreibungen sind der höheren Abfallrechtsbehörde vorzulegen. Diese ist gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 2 LAbfG das Regierungspräsidium.

Durch das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG), das voraussichtlich im Herbst dieses Jahres zur parlamentarischen Beratung ansteht und bestenfalls zum 01.01.2021 in Kraft tritt, ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an das Abfallwirtschaftskonzept (vgl. § 16 LKreiWiG-E).

2. Sachstand

Mit dem Abfallbeseitigungsgesetz vom 07.06.1972 wurde der Grundstein für das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Göppingen gelegt. Im Laufe der Jahre wurde dieses Konzept aufgrund neuer Erkenntnisse, einem geänderten Stand der Technik, veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder sich wandelnder Marktverhältnisse mehrfach weiterentwickelt. Dabei wurden wesentliche Entwicklungen und Veränderungen regelmäßig in den Kreisgremien beraten.

Das aktuell geltende Abfallwirtschaftskonzept stammt aus dem Jahr 2014. Seither gab es eine Vielzahl abfallwirtschaftlicher Veränderungen wie beispielsweise die getrennte Erfassung von Küchenabfällen, der Ausbau der Grünguterfassung sowie die Intensivierung der Wertstoffeffassung. Auch in den nächsten Jahren stehen dem Landkreis Göppingen viele anspruchsvolle abfallwirtschaftliche Veränderungen bevor, insbesondere die Umsetzung des neuen Sammel- und Gebührenkonzeptes zum Jahr 2022.

Vor diesem Hintergrund hat die Betriebsleitung das Abfallwirtschaftskonzept grundlegend überarbeitet. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Das Abfallwirtschaftskonzept richtet seinen Blick nicht nur in die Vergangenheit, sondern schreibt die Ziele der kommenden Jahre fest. Auf Grundlage des Konzeptes werden die künftigen Aufgabenschwerpunkte des AWB festgelegt. Es dient somit als Richtschnur der Arbeit der Betriebsleitung.

Nach der inhaltlichen Fertigstellung soll das Abfallwirtschaftskonzept bebildert und vom Layout überarbeitet werden. Die Veröffentlichung ist für das Jahresende vorgesehen.

III. Handlungsalternative

Keine, da die Erstellung bzw. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts gesetzlich vorgeschrieben ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen haben entsprechende finanzielle Auswirkungen, die im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspläne des AWB eingeplant werden. Die inhaltliche Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts erfolgte durch eigenes Personal des AWB. Die Fertigstellung selbst schlägt mit rund 1.000 Euro zu Buche. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan 2020 veranschlagt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat